

Tarifbestimmungen für den ÖPNV im Landkreis Wittenberg (Linienbündel 5)

gültig ab 01.02.2010

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Linienabschnitten im jeweiligen Bediengebiet der Verkehrsunternehmen.

2 Tarifsysteem

2.1 Tarifzonen

Grundlage der Preisbildung ist der gültige Tarifzonenplan. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Nummerierung (Anhang 2 - entspricht Liniennetz- und Tarifzonenplan-Faltblatt im Fahrplanheft).

2.2 Preisbildung

Die Ermittlung des Fahrpreises erfolgt auf der Basis der Fahrpreistabelle (Anhang 1 - entspricht Fahrpreistabelle).

Maßgebend für die Höhe des Fahrpreises ist die Anzahl der tatsächlich befahrenen Tarifzonen gemäß der Linienführung zwischen der Einstiegs- haltestelle und der Zielhaltestelle. Der Fahrpreis ab Zone 10 wird gekappt, dass heißt der Fahrgast bezahlt ab 11 durchfahrene Zonen immer nur den Fahrpreis der 10 Zonen.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Für die Tarifbildung im Anrufbusverkehr gilt die Anzahl der bei Nutzung des fahrplanmäßigen Linienverkehrs auf kürzestem Linienweg durchfahrenden Tarifzonen.
- b. Verläuft ein Fahrtweg auf einer Tarifzonengrenze, werden die beiden aneinander grenzenden Tarifzonen bei der Bestimmung der Anzahl durchfahrener Tarifzonen nicht mit gezählt.
- c. Im Zeitkartenbereich können unterschiedliche Wege zwischen Ausgangs- und Zielort gewählt werden, sofern der fahrplanmäßige Linienweg keine höhere Preisstufe erfordert, als auf der Zeitkarte angegeben.
- d. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden für die Preisbildung nur einmal gezählt.

3 Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenanzahl

3.1 Einzelfahrschein

Der Einzelfahrschein berechtigt am Lösungstag 1 Person zu einer Fahrt zwischen der Einstiegshaltestelle und einer beliebigen Ausstiegshaltestelle innerhalb der bezahlten Tarifzone. Er berechtigt weiterhin zum Umsteigen innerhalb von 60 Fahrplanminuten. Damit ist ein Umsteigen vom Regionalverkehr in den Stadtverkehr und umgekehrt ohne nochmaliges Lösen eines Fahrscheines möglich.

Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrscheine sind entsprechend der Beförderungsbedingungen zu entwerten.

3.2 Ermäßigter Einzelfahrschein

Der ermäßigte Einzelfahrschein berechtigt Kinder nach dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag zu einer Fahrt zwischen der Einstiegshaltestelle und einer beliebigen Ausstiegshaltestelle der bezahlten Tarifzone am Lösungstag. Er berechtigt weiterhin zum Umsteigen innerhalb von 60 Fahrplanminuten. Damit ist ein Umsteigen vom Regionalverkehr in den Stadtverkehr und umgekehrt ohne nochmaliges Lösen eines Fahrscheines möglich.

Im Vorverkauf erworbene ermäßigte Einzelfahrscheine sind entsprechend der Beförderungsbedingungen zu entwerten.

3.3 Zuschlag für Anrufbusfahrt

Die Anruf-Plus-Card ist ein Zusatzfahrschein und berechtigt zur Nutzung eines Anrufbusses. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Einzelfahrschein oder einem Zeitfahrausweis. Die Anruf-Plus-Card kann für eine Fahrt, als Anruf-Plus-Wochenkarte und als Anruf-Plus-Monatskarte erworben werden.

Die Anruf-Plus-Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums.

Die Anruf-Plus-Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat.

4 Fahrscheine mit unbeschränkter Fahrtenanzahl

4.1 Tageskarte

4.1.1 Freizeit- und Familientageskarte

Die Freizeit- und Familienkarte kostet 7,50 € und ist für 2 Erwachsene und 3 Kinder gültig. Sie kann im Gesamtnetz des Landkreises Wittenberg für 1 Tag bis Betriebsschluss genutzt werden. Der Erwerb der Karte ist im Fahrzeug und in den Vorverkaufsstellen möglich.

4.2 Wochenkarte

Die Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Wochenkarte ist übertragbar.

4.2.1. Umwelt-Wochenkarte

Die Umwelt-Wochenkarte gilt 7 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Umwelt-Wochenkarte ist übertragbar. Sie gilt erst für Benutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

4.3 Jugendcard

Diese Wochenkarte können Anspruchsberechtigte ab dem 16. Geburtstag gegen Vorlage einer Jugendcard-Berechtigung erwerben.

Auf dem dafür benötigten Antrag muss die Ausbildungsstätte bestätigen, dass der jeweilige Schüler, Student oder Auszubildende in dieser Einrichtung ausgebildet wird.

Die Antragsformulare können über das Fahrpersonal, die Informationsbüros, bei den Verkehrsunternehmen, im Internet und über die Sekretariate der Bildungseinrichtungen bezogen werden.

Der Fahrpreis richtet sich nach der für die Verbindung zwischen Wohnort und Ausbildungsort befahrenen Anzahl der Tarifzonen.

Die Jugendcard gilt 7 Tage ab Erwerb bzw. dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum.

Anspruchsberechtigt (jeweils ab dem 16. Geburtstag) sind:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen
- b. Personen, die in einer Weiterbildungseinrichtung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen
- c. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen
- d. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- e. Personen, die vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder einem Studium ein Praktikum absolvieren
- f. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes
- g. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten

Sie ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte mit Passbild und Unterschrift gültig.

4.4 Monatskarte

Die Monatskarte gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der für die Verbindung zwischen der Einstiegshaltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Monatskarte ist übertragbar.

4.5 Regionale Cards

4.5.1 Wittenberg-Card

Die Wittenberg-Card gilt ab dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum für einen Monat als Netzkarte für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone. Sie gilt erst für Benutzer ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Diese Zeitkarte ist nicht übertragbar.

4.5.2 Museums-Card (Stadtgebiet Wittenberg)

Diese Card berechtigt während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten zum Besuch der genannten Museen und Einrichtungen und der Nutzung des Stadtverkehrs ohne eine weitere Gebühr entrichten zu müssen. Sie gilt am Tag der Ausstellung und am Folgetag. Der Erwerb erfolgt ausschließlich bei den genannten teilnehmenden Einrichtungen.

Für etwaige Ermäßigungen gelten die Bestimmungen des Familienpasses der Lutherstadt Wittenberg sinngemäß.

Teilnehmende Museen und Einrichtungen:

- die Städtischen Sammlungen
- Sammlung nach Julius Riemer
- die Ausstellungen im „Lutherhaus“ und im „Melanchthonhaus“
- die Ausstellungen in den „Cranach-Höfen“ Markt 4 und Schlosstr. 1
- die Ausstellung „Christliche Kunst“ im Alten Rathaus
- die Evangelische Stadtkirche St. Marien
- die Ausstellungen im Bugenhagenhaus
- die Wilhelm-Weber-Sammlung

4.5.3. Jobticket

Das Jobticket gilt ab dem Tag des Erwerbs für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten Tarifzone und ist für einen Monat gültig. Es wird ausschließlich über den Arbeitgeber beantragt und ist nicht übertragbar.

4.6 Zeitkarten

4.6.1 Benutzungsberechtigung

Zeitkarten AZUBI sind personengebunden und können von allen Schülern im Ausbildungsverkehr erworben werden.

Diese Zeitkarten gelten für die Strecken zwischen dem Wohnort und dem Schulort.

Sie können an allen Tagen (auch an gesetzlichen Feiertagen) des jeweiligen Schulmonats genutzt werden.

Die Zeitkarten AZUBI sind nicht übertragbar und können auch für alle Ferienzeiten mit Ausnahme der Sommerferien erworben werden.

4.6.2 Wochenkarte AZUBI

Die Wochenkarte AZUBI gilt jeweils für die aufgedruckte Kalenderwoche, jeweils von Montag bis Sonntag.

4.6.3. Monatskarte AZUBI

Die Monatskarte AZUBI gilt für den Kalendermonat.

4.6.4. Nachweis der Berechtigung

Zeitkarten AZUBI sind nur zusammen mit einer Berechtigungskarte gültig. Die Berechtigungskarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist nur mit Passbild und Unterschrift rechtskräftig. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen, dem Personal der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzuzeigen und gilt maximal für das Schuljahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.7 Jahreskarten

Die Jahreskarte gilt 365 Tage ab dem Tag des Erwerbs bzw. des aufgedruckten Gültigkeitsdatums für beliebig viele Fahrten innerhalb der bezahlten oder einer niedrig wertigeren Tarifzone.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der zwischen der Einstiegs- haltestelle und der Ausstiegshaltestelle befahrenen Tarifzonen.

Die Jahreskarte ist übertragbar. Beim Erwerb von Jahreskarten erfolgt die Zahlung des Fahrpreises in einer Summe.

Alle Fahrausweisarten berechtigen zum Umsteigen innerhalb der bezahlten Tarifzone, ohne nochmals einen Fahrausweis zu erwerben.

5 Sonstige Bestimmungen

5.1 Verlust von Fahrausweisen

Der Fahrgast hat erworbene Fahrausweise sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Verlorengegangene Einzelfahrscheine, einschließlich Mehrfahrtenkarten, Tageskarten und Zeitfahrausweise für Jedermann werden nicht ersetzt.

Verlorengegangene oder abhanden gekommene, personengebundene Fahrausweise werden auf Antrag ersetzt. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Verlorene Fahrausweise sind ungültig. Bei Wiederauffinden verlorener Karten sind diese umgehend beim Verkehrsunternehmen abzugeben

5.2 Beschädigte oder verschmutzte Zeitkarten

Beschädigte oder verschmutzte, personengebundene Zeitkarten werden gegen Rückgabe der alten Karte von der ausgebenden Stelle ersetzt.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

5.3 Unentgeltliche Beförderung

Bis zu 2 Kinder vor dem 6. Geburtstag werden unentgeltlich befördert, wenn sie sich unter Aufsicht einer Begleitperson (ab 6. Geburtstag) befinden. Für jedes weitere Kind wird der Preis des ermäßigten Einzelfahrscheins in der jeweiligen Tarifzone erhoben.

Schwerbehinderte Personen sowie deren Begleitpersonen und Krankenfahrräder werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und des mit gültiger Wertmarke versehenen Beiblattes ebenfalls unentgeltlich befördert (IX. Sozialgesetzbuch § 148 ff).

5.4 Sonstige Freifahrten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen - Anhalt, Vollzugsbeamte der Bundespolizei und des Zolls werden in Uniform auf allen Linien unentgeltlich befördert.

Der Inhaber einer „Nutzungsberechtigung“ ist in Ausübung dienstlicher Aufgaben als Bediensteter im Ordnungswesen berechtigt, die Stadtverkehrslinien sowie die ein- und ausfahrenden Linien innerhalb der Stadt Wittenberg kostenfrei zu nutzen.

5.5 Beförderung von Sachen und Tieren

Kinderwagen, Fahrräder, Gepäck, Hunde und andere Tiere werden unentgeltlich befördert.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr § 11 und 12.

Zu befördernde Hunde sind angeleinte und mit Maulkorb versehene oder in Behältern befindliche Hunde.

5.6 Verkauf von Fahrausweisen des ABW-Tarifes

Die Fahrausweise des ABW-Tarifes sind Bestandteil des Verkaufssortiments und werden in der Mobilitätszentrale der Verkehrsunternehmen und in den Fahrzeugen verkauft.

6 Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

Nicht verwendete Fahrausweise werden nicht zurückgenommen oder getauscht, sofern die Allgemeinen oder Besonderen Beförderungsbedingungen § 10 nichts anderes regeln.

Sofern eine Rückgabe von Fahrausweisen durch den Verkehrskunden mit Erstattung des Beförderungsentgeltes vor dem ersten Geltungstag möglich ist, hat dies auf Antrag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu erfolgen. Für die Rücknahme ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Fahrausweis zu entrichten.

Eine Rückgabe des Fahrausweises und Fahrgeldrückerstattung nach Beginn der Geltungsdauer ist nur für Zeitfahrausweise möglich. Diese erfolgt ebenfalls nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde.

- a. Wochenkarten
Für jede angefangene Wochenkarte wird ein Beförderungsentgelt zurückerstattet, welches sich aus dem Preis der erworbenen Wochenkarte abzüglich des abgelaufenen Zeitraumes in Tagen multipliziert mit dem Preis der dazugehörigen Tageskarte ergibt.

- b. Monatskarten
Für jede angefangene Monatskarte wird ein Beförderungsentgelt zurückerstattet, welches sich aus dem Preis der erworbenen Monatskarte abzüglich des abgelaufenen Zeitraums in Wochen multipliziert mit dem Preis der zugehörigen Wochenkarte ergibt.

- c. Jahreskarten
Für jede angefangene Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt zurückerstattet, welches sich aus dem Preis der erworbenen Jahreskarte abzüglich des abgelaufenen Zeitraums in Monaten multipliziert mit dem Preis der zugehörigen Monatskarte ergibt.

Werden durch eine Änderung der Tarifbestimmungen alte Fahrscheine ungültig, können diese unter Berücksichtigung der Fahrscheinart übergangsweise weiter verwendet werden. Mehrfahrtenkarten (5-Fahrten-Karte) und die im Vorverkauf erworbenen Einzelfahrscheine dürfen maximal 2 Monate und Zeitfahrausweise bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit nach Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen weiter verwendet werden.

Diese Festlegungen bestehen abweichend vom § 10 Abs. 1-5 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

7 Anerkennung von Fahrausweisen und Tarifkooperation

Tarifkooperation und gegenseitige Anerkennung der Fahrausweise der Verkehrsunternehmen:

Vetter GmbH
Neuer Wittenberger Busverkehr (NWB)
Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH
Otto Müller Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH

- a. Beteiligung am Tarifverbund Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (ABW)

- b. Beteiligung an der Aktion „Schülerferienticket“

- c. Auf der landesbedeutsamen Linie 331 Gräfenhainichen – Dessau werden die überregionalen Tarife wie Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket (auch entsprechendes Single-Ticket), Schönes-Wochenende-Ticket und Bahn-Card (der Inhaber einer gültigen 25, 50 oder 100 erhält bei deren Vorlage im Bus einen Einzelfahrschein zum ermäßigten Tarif) anerkannt.

8 sonstige Entgelte

8.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen wird ein Entgelt in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 Euro zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,00 Euro erhoben.

8.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 8 der Beförderungsbedingungen beträgt 30,00 Euro zuzüglich anfallender Schadensersatzforderungen.

8.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß den Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen § 9 beträgt 40,00 Euro zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 3,00 Euro.

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen beträgt 7,00 Euro, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 3,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises war.

8.4 Bearbeitungsgebühr für Zahlungserinnerungen

Das Bearbeitungsentgelt für Zahlungserinnerungen beträgt 3,00 Euro.

8.5 Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen

Das Entgelt für Fahrpreisbescheinigungen und Bestätigungen über Busverbindungen beträgt 3,00 Euro.

Diese Bescheinigungen sind in der Mobilitätszentrale und bei den Verkehrsunternehmen während der Öffnungszeiten erhältlich.

Öffnungszeiten:

Landkreis Wittenberg:		
Nahverkehrskooperation Neuer Wittenberger Busverkehr (NWB):		
Info-Büro Wittenberg (Busbahnhof)	Montag-Freitag Samstag	08:00 bis 18:00 Uhr 08:00 bis 12:00 Uhr
Info-Büro Wittenberg (Jüdenstraße)	Montag - Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr
Reisebüro Vetter-Touristik Gräfenhainichen (Paul-Gerhard-Str.)	Montag - Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr

Vorverkaufsstellen:

Reisebüro Vetter-Touristik
(P.-Gerhardt-Straße 17, 06773 Gräfenhainichen)

Info-Büro Wittenberg
(Jüdenstraße 10, 06886 Wittenberg)

Info-Büro WB
(Am Busbahnhof, 06886 Wittenberg)

Wörlitz Information
(Förstergasse 26, 06786 Wörlitz)

Stadtinformation Oranienbaum
(Schloßstraße 17, 06785 Oranienbaum)

Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Ingeborg Angerstein
(Straße des Friedens 50 b, 06791 Zschornowitz)

Mehne´s Schreib- und Spielwaren
(Dessauer Str. 15c, 06786 Vockerode)

Frischemarkt Möhlau
(Hauptstraße, 06791 Möhlau)

Schreib- und Spielwarengeschäft Berger
(Markt 21, 06785 Oranienbaum)

Reisebüro Vetter-Touristik
Schloßstraße 63, 06785 Oranienbaum)

8.6 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt gemäß § 13 der Beförderungsbedingungen für Fundsachen beträgt 5,00 Euro.

9 Anrufbusangebot

Der Anrufbusverkehr auf den genehmigten Linien wird so gestaltet, dass den Forderungen im Nahverkehrsplan des Landkreises Wittenberg hinsichtlich seiner Funktion als Zubringer zu den Schnittstellen von Bahn und Bus Rechnung getragen wird.

Für das Anrufbus-System finden diese Tarifbestimmungen Anwendung.

10 Sonstige Regelungen

Das beim Erwerb des Fahrscheines in Empfang genommene Wechselgeld und der Fahrausweis sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen. Nachträgliche Reklamationen können nicht anerkannt werden.

Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln. Kann der Fahrer nicht wechseln, behält er den Geldbetrag ein und stellt eine Quittung aus (§ 7 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen im Linienverkehr).

Gegen Vorlage dieser Quittung kann das Wechselgeld in den Infobüros bzw. bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen in Empfang genommen werden.

Bei technischem Ausfall des Fahrgelderhebungssystems im Omnibus erfolgt eine unentgeltliche Beförderung der Fahrgäste.